

Verbandssatzung

des

**Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der**

Schlicht Gruppe

Die Gemeinden Markt Gars am Inn, Markt Haag i. Obb., Kirchdorf, Obertaufkirchen, Reichertsheim, und Soyen schließen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBL. S. 218, ber. S. 314) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlichtgruppe**“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gars am Inn.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Markt Gars am Inn, Markt Haag in Obb., Kirchdorf, Obertaufkirchen, Reichertsheim und Soyen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; der bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KomZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Gebiete der Mitglieder

Des Marktes Gars am Inn
die Gemarkung Au am Inn ohne die Anwesen Kronberg 1 und 2, Obereinöd 2 und 3, Untereinöd 1, Untermödling 1 und 2, Winterberg 1 – 4
die Gemarkung Gars am Inn
Die Gemarkung Lengmoos mit Ausnahme der Anwesener des Wasserbeschaffungsverbandes Lengmoos
Die Gemarkung Klostergars mit Ausnahme der Anwesen Klosterweg 21, Fl.-Nr. 373/0, Hub 3 Fl.-Nr. 631/0, Hub 4 Fl.-Nr. 629/0
Des Marktes Haag i. OB.
Aus dem Gebiet des Marktes Haag i. OB die Anwesen in der Gemarkung Allmannsau Forchöd, Kogl, Röhrmoos, Wimmer an der Straß, Aicha 8 Fl.-Nr. 900/0
Der Gemeinde Kirchdorf
Die Gemarkung Kirchdorf ohne Sonnenfeld, Hacklthal und Au
Aus der Gemarkung Fürholzen die Anwesen Hinteröd, Hinterthann, Höll, Holzwinkl, Loipfiern, Wadmühle
Der Gemeinde Obertaufkirchen
Aus der Gemarkung Oberornau die Ortschaft Oberornau ohne die Anwesen Schönbrunner Straße 1 = 276/2 Oberornau Schönbrunner Straße 2 = 263/1 Oberornau Schönbrunner Straße 4 = 266/0 Oberornau

Ferner aus der Gemarkung Oberornau die Anwesen
Angermühle, Etz, Gaßlhub, Holzen, Karwies, Oberschwarzenbach, Rabeneck, Stelln

Aus der Gemarkung Obertaufkirchen die Anwesen in
Annabrunn, Hohenpoint, Holzland, Rundum, Schwarzenbach, Stockenreit, Stockweb, Wiesreit

Der Gemeinde Reichertsheim

Die Gemarkungen
Reichertsheim, Dachberg und Kronberg

Der Gemeinde Soyen

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schlicht (Gemarkung Schlicht) ohne die Orte
Buchenthal, Daim, Hohenburg, Lehen, Urfahrn
und ohne das Anwesen Rieden Hs. Nr. 15, Fl.Nr. 45/0.

Ferner aus der ehemaligen Gemeinde Allmannsau (Gemarkung Schlicht) die Orte Burreit,
Edmühle, Krautthal, Lamplstätt, Mühlthal, Richterstett
Vordersberg – ohne Haus-Nr.. 1 Fl. Nr. 2687/0

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab. Die Kosten für die Zählerablesung werden vom Zweckverband übernommen.
- (7) Der Zweckverband kann andere Wasserversorgungsunternehmen ganz oder teilweise mitverwalten

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende
4. der Werkleiter

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 25.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat, wobei die Bürgermeister als geborene Verbandsräte diesen einen Verbandsrat darstellen. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangen drei Jahre neu vorgenommen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu

benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (4) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat, mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, München, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, der Werkleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem

Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuß nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 ,-- Euro mit sich bringen.;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, gemäß Beschluß der Verbandsversammlung.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß ist zuständig
 1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;

2. Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5000,-- Euro,-- bis 25000,--Euro zu vergeben;
 3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
- (2) Der Werkausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15
Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

§ 16
Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Insbesondere ist er berechtigt, für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 5.000 Euro einzugehen, sowie anstelle der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuß dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
Hiervon hat er in der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes.

§ 18
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluß fest.

§ 18a
Die Werkleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
Sie wird von einem Werksleiter geführt.
- (2) Der Werksleiter ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 17 dem Verbandsvorsitzenden obliegen.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für
 1. die selbständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte wozu insbesondere zählen:

Organisation
 Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
 sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs und
 der Vollzug des Erfolgsplanes.

2. alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Vermögensplanes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Werksausschuß hierfür zuständig ist oder Ihre Zuständigkeit durch besonderen Beschluß auf den Verbandsvorsitzenden übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende nach § 17 zuständig ist.
3. die Dienstaufsicht sowie den Personaleinsatz über die Dienstkräfte des Zweckverbandes im Auftrag des Verbandsvorsitzenden in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter.
4. die verwaltungsmäßige Vorbereitung sowie den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses in Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
 Verbandsversammlung und Werksausschuß geben der Werksleitung in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.
5. die Vorbereitung von Verträgen aller Art und Führung entsprechender Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen und Behörden sowie deren Durchführung.
6. den Vollzug der Wasserabgabe- und der Beitrags- und Gebührensatzung; insbesondere den Erlaß von Beitrags- und Gebührenbescheiden sowie von Kostenerstattungsbescheiden und die Beitreibung fälliger Beiträge, Gebühren und Kosten.
7. die Überwachung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen sowie der Eigenbetriebsverordnung.
8. Die alljährliche Erstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan für die Dienstkräfte, und des Finanzplanes.
 Er leitet die Entwürfe dem Verbandsvorsitzenden zur Vorlage an die Verbandsversammlung rechtzeitig zu.
9. Unverzögliche Unterrichtung des Verbandsvorsitzenden, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.
10. Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.500 Euro zu vergeben.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechend -Anwendung
 (2) Nicht zu Anwendung kommen folgende Vorschriften:

1. § 19 Zwischenberichte
2. § 20 Lagebericht
3. § 25 Prüfung des Jahresabschlusses

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

Die Haushaltssatzung enthält:

- a) die Festsetzung der Abschlußzahlen des Wirtschaftsplanes getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
 (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt

Investitionsumlage). Umlegeschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile. Ein angeschlossenes oder nach den genehmigten Bauentwürfen noch anzuschließendes Objekt wird als ein Wasseranteil angesetzt.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegeschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile. Ein angeschlossenes oder nach den genehmigten Bauentwürfen noch anzuschließendes Objekt wird als Wasseranteil angesetzt.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Einrichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) für öffentlich geförderte Maßnahmen, gegliedert nach Finanzierungsabschnitten, der nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 nach Abzug eventueller Sonderzahlungen auf das einzelne Mitglied entfallene Teil an nicht behilfefähigen Kosten, Beiträgen und Eigenleistungen (Bemessungsgrundlage);
 - c) für nicht öffentlich geförderte Maßnahmen der das einzelne Mitglied betreffende Investitionsaufwand, § 22 Abs. 2 (Bemessungsgrundlage);
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);
 - b) die Zahl der angeschlossenen und nach genehmigten Bauentwürfen noch anzuschließende Objekte
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag der auf jedes angeschlossene oder noch anzuschließende Objekt trifft;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresabschluß, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß dem Werkausschuß innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluß soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluß von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist - die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamt Mühlendorf am Inn.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung, beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.
- (6) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluß jederzeit eine Prüfung eines oder mehrerer Jahresabschlüsse gem. § 25 EBV durch einen Wirtschaftsprüfer oder einem Wirtschaftsprüfungsinstitut durchführen lassen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Zweckverbandes bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf anordnen.

§ 27
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn. In Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 04.04.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt Zweckverbandes Nr. 1 /84 vom 25.05.1984 außer Kraft

Änderungen wurden eingearbeitet.

Stand 01/2020.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe

Grundner, Werkleitung